

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 3-1200/08-LR**

**für die öffentliche Sitzung**

Ausschuss für Wirtschaft  
Kreistag

07.02.2008  
18.02.2008

**Einreicher:** Der Landrat

**Betr.:** Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag bestätigt den Vorschlag zur Linienbündelung gemäß vorliegendem Gutachten zur Bildung optimaler Linienbündel (PROZIV Berlin, 20. Dezember 2007) als Gegenstand der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 17.11.2008

Giesecke

## **Sachverhalt:**

Der Landkreis Teltow-Fläming ist nach dem ÖPNV-Gesetz des Landes Brandenburg (ÖPNVG BB) Aufgabenträger für den übrigen (straßengebundenen) ÖPNV in seinem Kreisgebiet, stellt in Wahrnehmung dieser Funktion einen Nahverkehrsplan auf und schreibt diesen bei Bedarf fort. Ein solcher Fortschreibungsbedarf ergibt sich durch die Notwendigkeit, Festlegungen über die Positionierung als Aufgabenträger bei der Neuvergabe von Liniengenehmigungen für die Verkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu beschließen, die dann durch die Genehmigungsbehörde des Landes im Genehmigungsverfahren zu beachten sind.

Der Gesetzgeber sieht bei der Vergabe von Liniengenehmigungen keine Flächen- oder Gebietskonzessionen, sondern Einzelkonzessionen für ÖPNV-Linien vor. Das dient einerseits der Chancengleichheit kleinerer und mittelständischer Unternehmen, erzeugt andererseits aber die Gefahr der „Rosinenpickerei“, d. h. des Herausbrechens einzelner lukrativer Linien aus einem betriebstechnologisch sinnvollen und wirtschaftlichen Verbund. Die Bildung von Linienbündeln ist ein Mittel, diesen Gefahren im Genehmigungsprozess entgegenzuwirken und trotzdem Wettbewerbern, insbesondere Mittelständlern, faire Chancen einzuräumen. Durch die Bildung und Vergabe optimaler Linienbündel wird eine rationelle Busumlaufgestaltung gewährleistet und es werden wirtschaftliche und unwirtschaftliche Leistungen zusammengefasst. Dadurch werden geringste Kosten und eine geringst mögliche finanzielle Belastung für die öffentlichen Haushalte gewährleistet.

Die rechtliche Zulässigkeit der Linienbündelung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 PBefG. Dort wird festgelegt, dass die Genehmigung für mehrere Linien gebündelt erteilt werden darf, wenn es die Zielsetzungen der Genehmigungserteilung nach § 8 PBefG erfordern, d. h. insbesondere eine ausreichende, wirtschaftliche und integrierte Verkehrsbedienung zu gewährleisten ist und nach Abs. 3 eine eigenwirtschaftliche Verkehrsbedienung erreicht werden soll.

Die Linienbündelung erfolgte nach planerischen und verkehrlichen sowie nach wirtschaftlichen und organisatorischen Aspekten. Im Ergebnis werden 2 Linienbündel gebildet:

1. Teltow-Fläming/Bus (TF-Bus) einschließlich Blankenfelde-Mahlow und mit einem optimalen Teilbündel Dahme-Ost
2. Raum Zossen.